



- 92. *Verordnung der Landesregierung vom 21. November 2006 über die Festlegung des Publikationsmediums für die Bekanntmachungen von Auftragsvergaben sowie der Gebühren für die Inanspruchnahme des unabhängigen Verwaltungssenates als Nachprüfungsbehörde (Tiroler Vergabepublikations- und Vergabegebührenverordnung)*
- 93. *Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 2006 über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für Ruhe- und Versorgungsbezüge und eines Wertausgleiches für das Kalenderjahr 2007*
- 94. *Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 2006 über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für Ruhe- und Versorgungsbezüge und eines Wertausgleiches für das Kalenderjahr 2007 betreffend die Gemeindebeamten*
- 95. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. November 2006 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostensatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 2007)*

## 92. **Verordnung der Landesregierung vom 21. November 2006 über die Festlegung des Publikationsmediums für die Bekanntmachungen von Auftragsvergaben sowie der Gebühren für die Inanspruchnahme des unabhängigen Verwaltungssenates als Nachprüfungsbehörde (Tiroler Vergabepublikations- und Vergabegebührenverordnung)**

Aufgrund der §§ 52 Abs. 1, 55 Abs. 1, 216 Abs. 1 und 219 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, und des § 19 Abs. 2 des Tiroler Vergabenachprüfungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 70, wird verordnet:

### § 1

#### **Publikationsmedium**

(1) Auftraggeber nach den §§ 3 Abs. 1 sowie 164 bis 166 des Bundesvergabegesetzes 2006, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen, haben Bekanntmachungen nach den §§ 46 Abs. 1 und 207 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2006 sowie sonstige verpflichtende Bekanntmachungen derselben Art nach diesem Gesetz jedenfalls im Boten für Tirol zu veröffentlichen.

(2) Durch die Veröffentlichungen nach Abs. 1 wird die Verpflichtung, Bekanntmachungen und Mitteilungen im Oberschwellenbereich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln, nicht berührt.

### § 2

#### **Gebühren für die Inanspruchnahme des unabhängigen Verwaltungssenates**

(1) Für Anträge nach den §§ 5 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Tiroler Vergabenachprüfungsgesetzes 2006 hat der Antragsteller bei der Einbringung des Antrages eine Gebühr zu entrichten:

Direktvergaben .....	200,- Euro
direkte Zuschlagserteilungen (§ 132 Abs. 3 und § 273 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2006)	
im Oberschwellenbereich .....	600,- Euro
direkte Zuschlagserteilungen (§ 132 Abs. 3 und § 273 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2006)	
im Unterschwellenbereich .....	300,- Euro
<b>Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich</b>	
Bauaufträge .....	400,- Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge .....	300,- Euro
Geistige Dienstleistungen .....	350,- Euro
<b>Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich</b>	
Bauaufträge .....	600,- Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge .....	350,- Euro
<b>Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich</b>	
Bauaufträge .....	2.500,- Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge .....	800,- Euro
<b>Sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich</b>	
Bauaufträge .....	5.000,- Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge .....	1.600,- Euro

(2) Für Anträge nach § 11 Abs. 1 des Tiroler Vergabenaachprüfungsgesetzes 2006 ist jeweils die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 zu entrichten.

(3) Werden im Hinblick auf die Vergabe eines Auftrages mehrere Anträge, ausgenommen Anträge nach § 11 Abs. 1 des Tiroler Vergabenaachprüfungsgesetzes 2006, gestellt, so verringert sich beim zweiten Antrag und für jeden weiteren Antrag die Gebühr nach Abs. 1 jeweils um die Hälfte.

(4) Bieter- und Arbeitsgemeinschaften haben die Gebühr nur einmal zu entrichten. Für einen Antrag, der

sich lediglich auf die Vergabe eines Loses bezieht, dessen geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert nach den §§ 12 und 180 des Bundesvergabegesetzes 2006 nicht erreicht, ist nur die Gebühr für das dem Los entsprechende Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu entrichten.

(5) Wird ein Antrag zurückgezogen, so ist die Hälfte der dafür entrichteten Gebühr zurückzuerstatten.

### § 3

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Liener

## 93. Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 2006 über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für Ruhe- und Versorgungsbezüge und eines Wertausgleiches für das Kalenderjahr 2007

Aufgrund des § 2 lit. d Z. 1 des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBL. Nr. 65, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 63/2006, wird verordnet:

### Anpassungsfaktor

#### § 1

Der Anpassungsfaktor nach § 2 lit. d Z. 1 sublit. kk des Landesbeamtengesetzes 1998 wird für das Kalenderjahr 2007 mit 1,016 festgesetzt, soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist.

#### § 2

Beträgt der Ruhe- oder Versorgungsbezug einer Person zum 31. Dezember 2006 mehr als 1.920,- Euro monatlich, so beträgt der Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2007 abweichend vom § 1 jenen Hundertsatz, der einer Erhöhung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses um 30,72 Euro entspricht.

#### § 3

#### Wertausgleich

(1) Der Wertausgleich nach § 2 lit. d Z. 1 sublit. ll des

Landesbeamtengesetzes 1998 beträgt für das Jahr 2007 bei einem Monatspensionseinkommen

a) von nicht mehr als 1.380,- Euro ..... 60,- Euro,

b) von mehr als 1.380,- Euro,

jedoch nicht mehr als 1.920,- Euro ..... 45,- Euro,

c) von mehr als 1.920,- Euro ..... 25,- Euro.

Der Wertausgleich gebührt unter der Voraussetzung, dass im Dezember 2006 Anspruch auf eine wiederkehrende Geldleistung besteht. Der Wertausgleich ist zu den im Jänner 2007 gebührenden wiederkehrenden Geldleistungen auszuführen.

(2) Als Monatspensionseinkommen im Sinn des Abs. 1 gilt die Summe aller monatlich wiederkehrenden Leistungen, auf die eine Person nach dem Pensionsgesetz 1965 – mit Ausnahme der Kinderzulage – und nach dem Nebengebühreuzulagengesetz, jeweils in der für Landesbeamte übernommenen Fassung, im Dezember 2006 Anspruch hat.

#### § 4

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Liener

## 94. Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 2006 über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für Ruhe- und Versorgungsbezüge und eines Wertausgleiches für das Kalenderjahr 2007 betreffend die Gemeindebeamten

Aufgrund des § 30 Abs. 2 des Gemeindebeamten-gesetzes 1970, LGBL. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 64/2006, wird verordnet:

### Anpassungsfaktor

#### § 1

Der Anpassungsfaktor nach § 2 lit. d Z. 1 sublit. kk des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBL. Nr. 65, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 63/2006, wird für das Kalenderjahr 2007 mit 1,016 festgesetzt, soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist.

#### § 2

Beträgt der Ruhe- oder Versorgungsbezug einer Person zum 31. Dezember 2006 mehr als 1.920,- Euro monatlich, so beträgt der Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2007 abweichend vom § 1 jenen Hundertsatz, der einer Erhöhung des Ruhe- oder Versorgungs-genusses um 30,72 Euro entspricht.

#### § 3

### Wertausgleich

(1) Der Wertausgleich nach § 2 lit. d Z. 1 sublit. ll des

Landesbeamtengesetzes 1998 beträgt für das Jahr 2007 bei einem Monatspensionseinkommen

- a) von nicht mehr als 1.380,- Euro ..... 60,- Euro,
- b) von mehr als 1.380,- Euro,  
jedoch nicht mehr als 1.920,- Euro ..... 45,- Euro,
- c) von mehr als 1.920,- Euro ..... 25,- Euro.

Der Wertausgleich gebührt unter der Voraussetzung, dass im Dezember 2006 Anspruch auf eine wiederkehrende Geldleistung besteht. Der Wertausgleich ist zu den im Jänner 2007 gebührenden wiederkehrenden Geldleistungen auszuführen.

(2) Als Monatspensionseinkommen im Sinn des Abs. 1 gilt die Summe aller monatlich wiederkehrenden Leistungen, auf die eine Person nach dem Pensionsgesetz 1965 – mit Ausnahme der Kinderzulage – und nach dem Nebengebührenzulagengesetz, jeweils in der für Landesbeamte übernommenen Fassung, im Dezember 2006 Anspruch hat.

#### § 4

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

## 95. Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. November 2006 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 2007)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 10 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird verordnet:

#### § 1

### Entgelt

Das monatliche Entgelt für die nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen wird wie folgt festgesetzt:

1. für Wohnungen und  
für andere Räumlichkeiten  
je Quadratmeter Nutzfläche ..... € 0,2012

2. für das Reinigen der Gehsteige  
und deren Bestreuung bei Glatteis  
je Quadratmeter Gehsteigfläche ..... € 0,3805

#### § 2

### Materialkostenersatz

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Materialien wird eine Vergütung (Materialkostenersatz) in Form eines Zuschlages zum Entgelt nach § 1 Z. 1 im Ausmaß von 20 v. H. festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

## § 3

**Aufrundung**

Die nach den §§ 1 und 2 sich ergebende Gesamtsumme ist entsprechend den vier Dezimalstellen auf die nächsthöhere zweite Eurodezimale aufzurunden.

## § 4

**Sperrgeld**

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht ein Sperrgeld von € 3,50, nach Mitternacht ein solches von € 4,- zu entrichten.

## § 5

**Begünstigungsklausel**

Sollte sich aufgrund der §§ 1 bis 3 insgesamt eine für den Hausbesorger geringere Entlohnung als bisher er-

geben, so gebührt ihm das bisher ausbezahlte Entgelt weiterhin.

## § 6

**Ausmaß der Erhöhung des Entgeltes**

Das Ausmaß der Erhöhung des im § 1 festgesetzten Entgeltes beträgt gegenüber dem im § 1 der Hausbesorger-Entgeltverordnung 2006, LGBL. Nr. 88/2005, festgesetzten Entgelt für das Entgelt nach § 1 Z. 1 und 2 jeweils 2,5 v. H.

## § 7

**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hausbesorger-Entgeltverordnung 2006, LGBL. Nr. 88/2005, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.  
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.  
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck